

5182/AB
vom 01.04.2021 zu 5207/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.093.486

Wien, 23.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5207/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Krankenkassen: Chefärztliche Bewilligungsverfahren 2020** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt habe, der dazu wiederum die einzelnen Krankenversicherungsträger befragt hat. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Anfragen zur chefärztlichen Bewilligung für Arzneimittel wurden im Jahr 2020 von den KV-Trägern bearbeitet? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*
 - a. *Wie viele wurden dabei ganz oder teilweise abgelehnt?*
 - b. *Bei wie vielen wurde eine Änderung der vom verschreibenden Arzt intendierten Behandlung nahegelegt?*

- Wie viele Anfragen zur chefärztlichen Bewilligung für Arzneimittel aus der "No Box" wurden im Jahr 2020 von den KV-Trägern bearbeitet? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)
 - a. Wie viele wurden dabei ganz oder teilweise abgelehnt?
 - b. Bei wie vielen wurde eine Änderung der vom verschreibenden Arzt intendierten Behandlung nahegelegt?
- Wie viele Anfragen zur chefärztlichen Bewilligung für Arzneimittel aus der "Roten Box" wurden im Jahr 2020 von den KV-Trägern bearbeitet? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)
 - a. Wie viele wurden dabei ganz oder teilweise abgelehnt?
 - b. Bei wie vielen wurde eine Änderung der vom verschreibenden Arzt intendierten Behandlung nahegelegt?
- Wie viele Anfragen zur chefärztlichen Bewilligung für Arzneimittel aus der "Gelben Box" wurden im Jahr 2020 von den KV-Trägern bearbeitet? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)
 - a. Wie viele wurden dabei ganz oder teilweise abgelehnt?
 - b. Bei wie vielen wurde eine Änderung der vom verschreibenden Arzt intendierten Behandlung nahegelegt?

Vorweg ist anzumerken, dass die zur konkreten Beantwortung der Unterfrage b. erforderlichen Daten weder den Krankenversicherungsträgern noch mir zur Verfügung stehen. Von den Krankenversicherungsträgern wird lediglich die Kategorie „bewilligt mit Änderung“ erfasst, hiebei wurde etwas Abweichendes bewilligt, als ursprünglich beantragt (z.B. andere Dosierung, Packungsgröße, Medikament, etc.). Diese Kategorie sagt jedoch nichts über den Hintergrund dieser Änderung aus, insbesondere ob die Änderung der vom verschreibenden Arzt/von der verschreibenden Ärztin intendierten Therapie diesem/dieser nahegelegt wurde oder ob die Änderung beispielsweise aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit des beantragten Medikaments am Markt erfolgt ist. Eine exakte Beantwortung der Unterfrage b. ist mir daher nicht möglich.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Landesstelle Wien:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	6.179	6.701

	Gelb RE1	26.622	27.156
	Gelb RE2	3.095	3.199
	Rot	515	535
	No-Box	17.816	19.285
	nicht zuordenbar*	5.097	5.420
bewilligt	Grün	80.465	91.019
	Gelb RE1	262.592	270.214
	Gelb RE2	18.559	19.813
	Rot	1.308	1.337
	No-Box	82.466	87.202
	nicht zuordenbar*	26.051	27.810
bewilligt mit Änderung	Grün	5.481	6.032
	Gelb RE1	28.772	29.223
	Gelb RE2	1.348	1.438
	Rot	136	140
	No-Box	5.047	5.132
	nicht zuordenbar*	1.614	1.648
insgesamt		573.163	603.304

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Landesstelle Niederösterreich:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	2.066	2.166
	Gelb RE1	18.728	18.991
	Gelb RE2	2.194	2.232
	Rot	434	439
	No-Box	13.561	14.363
	nicht zuordenbar*	5.815	6.181
bewilligt	Grün	32.930	34.953
	Gelb RE1	238.993	243.318
	Gelb RE2	16.943	17.401
	Rot	1.190	1.198
	No-Box	64.533	75.744
	nicht zuordenbar*	21.026	24.078
bewilligt mit Änderung	Grün	959	1.000
	Gelb RE1	13.574	13.662
	Gelb RE2	345	358
	Rot	63	63
	No-Box	3.373	3.616
	nicht zuordenbar*	937	974
insgesamt		437.664	460.737

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Landesstelle Burgenland:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	254	263
	Gelb RE1	3.147	3.204
	Gelb RE2	161	167
	Rot	70	72
	No-Box	1.532	1.617
	nicht zuordenbar*	542	572
bewilligt	Grün	4.660	4.830
	Gelb RE1	35.643	36.257
	Gelb RE2	962	997
	Rot	140	144
	No-Box	8.486	8.971
	nicht zuordenbar*	4.167	4.325
bewilligt mit Änderung	Grün	354	365
	Gelb RE1	4.823	4.859
	Gelb RE2	70	72
	Rot	19	19
	No-Box	784	791
	nicht zuordenbar*	278	281
insgesamt		66.092	67.806

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Landesstelle Oberösterreich:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	217	224
	Gelb RE1	1.409	1.439
	Gelb RE2	208	215
	Rot	131	133
	No-Box	6.880	7.284
	nicht zuordenbar*	1.960	2.055
bewilligt	Grün	4.171	4.491
	Gelb RE1	26.386	27.093
	Gelb RE2	3.675	3.840
	Rot	778	786
	No-Box	23.436	25.961
	nicht zuordenbar*	9.208	9.326
bewilligt mit Änderung	Grün	361	388
	Gelb RE1	2.359	2.398
	Gelb RE2	231	241
	Rot	34	35
	No-Box	968	1.022
	nicht zuordenbar*	223	226
insgesamt		82.635	87.157

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Landesstelle Steiermark:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	881	914
	Gelb RE1	7.515	7.730
	Gelb RE2	373	373
	Rot	168	171
	No-Box	7.515	7.730
	nicht zuordenbar*	1.558	1.597
bewilligt	Grün	21.901	22.802
	Gelb RE1	131.618	133.340
	Gelb RE2	5.673	5.735
	Rot	590	599
	No-Box	63.905	65.950
	nicht zuordenbar*	14.102	14.542
bewilligt mit Änderung	Grün	1.187	1.206
	Gelb RE1	14.627	14.696
	Gelb RE2	321	324
	Rot	81	82
	No-Box	4.425	4.521
	nicht zuordenbar*	758	766
insgesamt		277.198	283.078

Landesstelle Kärnten:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	54	55
	Gelb RE1	653	663
	Gelb RE2	119	119
	Rot	72	75
	No-Box	2.490	2.568
	nicht zuordenbar*	873	892
bewilligt	Grün	4.199	4.429
	Gelb RE1	38.462	39.136
	Gelb RE2	4.336	4.506
	Rot	570	571
	No-Box	19.128	19.831
	nicht zuordenbar*	11.759	11.897
bewilligt mit Änderung	Grün	362	370
	Gelb RE1	3.474	3.503
	Gelb RE2	76	77
	Rot	157	160
	No-Box	2.043	2.072
	nicht zuordenbar*	971	978
insgesamt		89.798	91.902

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Landesstelle Salzburg:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	292	315
	Gelb RE1	2.192	2.207
	Gelb RE2	145	145
	Rot	83	86
	No-Box	2.449	2.510
	nicht zuordenbar*	821	836
bewilligt	Grün	9.670	10.595
	Gelb RE1	81.738	83.740
	Gelb RE2	2.556	2.691
	Rot	753	776
	No-Box	22.953	24.252
	nicht zuordenbar*	10.956	11.256
bewilligt mit Änderung	Grün	355	373
	Gelb RE1	4.856	4.876
	Gelb RE2	34	34
	Rot	41	41
	No-Box	913	929
	nicht zuordenbar*	375	376
insgesamt		141.182	146.038

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Landesstelle Tirol:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	849	887
	Gelb RE1	5.761	5.845
	Gelb RE2	430	434
	Rot	152	152
	No-Box	7.735	8.039
	nicht zuordenbar*	2.541	2.582
bewilligt	Grün	22.751	24.151
	Gelb RE1	122.835	125.939
	Gelb RE2	5.600	5.691
	Rot	714	718
	No-Box	60.528	65.490
	nicht zuordenbar*	20.521	20.925
bewilligt mit Änderung	Grün	807	856
	Gelb RE1	4.045	4.079
	Gelb RE2	187	188
	Rot	48	48
	No-Box	1.153	1.168
	nicht zuordenbar*	363	366
insgesamt		257.020	267.558

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Landesstelle Vorarlberg:

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	75	75
	Gelb RE1	1.228	1.253
	Gelb RE2	64	64
	Rot	35	38
	No-Box	1.385	1.424
	nicht zuordenbar*	507	524
bewilligt	Grün	1.906	2.010
	Gelb RE1	35.100	35.695
	Gelb RE2	338	355
	Rot	266	268
	No-Box	16.836	18.090
	nicht zuordenbar*	5.078	5.520
bewilligt mit Änderung	Grün	239	248
	Gelb RE1	5.320	5.339
	Gelb RE2	31	31
	Rot	58	58
	No-Box	1.904	1.946
	nicht zuordenbar*	1.082	1.089
insgesamt		71.452	74.027

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	2.314	2.640
	Gelb RE1	18.201	18.542
	Gelb RE2	1.889	1.959
	Rot	498	509
	No-Box	12.500	13.569
	nicht zuordenbar*	4.893	5.267
bewilligt	Grün	23.783	26.270
	Gelb RE1	220.585	224.818
	Gelb RE2	11.136	11.611
	Rot	994	1.004
	No-Box	54.095	61.867
	nicht zuordenbar*	18.873	20.930
bewilligt mit Änderung	Grün	1.100	1.167
	Gelb RE1	14.940	15.078
	Gelb RE2	368	380
	Rot	87	87
	No-Box	2.476	2.542
	nicht zuordenbar*	754	767
insgesamt		389.486	409.007

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	1.255	1.323
	Gelb RE1	12.235	12.377
	Gelb RE2	1.128	1.138
	Rot	179	182
	No-Box	10.343	10.681
	nicht zuordenbar*	3.142	3.288
bewilligt	Grün	32.864	35.858
	Gelb RE1	218.674	223.042
	Gelb RE2	13.088	13.645
	Rot	1.381	1.395
	No-Box	65.958	71.179
	nicht zuordenbar*	25.295	26.642
bewilligt mit Änderung	Grün	1.734	1.801
	Gelb RE1	21.231	21.377
	Gelb RE2	447	460
	Rot	113	113
	No-Box	2.674	2.705
	nicht zuordenbar*	825	829
insgesamt		412.566	428.035

* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Frage 5:

- Wie viele Fachärzte (nach Fächern) und wie viele Allgemeinmediziner sind im chefärztlichen Bereich der einzelnen KV-Träger im Jahr 2020 tätig gewesen (nach Köpfen und VZÄ) und welche Personalaufwände sind den KV-Trägern dadurch entstanden? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

		2020 (vorläufig) ¹⁾		
Bereich	Fach	Köpfe	VZÄ	Kosten
ÖGK-Wien	Allgemeinmediziner	10	5,48	
	FA Gynäkologie	1	1,00	
	FA Innere Medizin	3	1,66	
Gesamtkosten		14	8,14	€ 1.058.048,83
ÖGK-Niederösterreich	Allgemeinmediziner	6	4,66	
	FA Anästhesie	1	0,39	
	FA Innere Medizin	1	1,00	
	FA Unfallchirurgie	1	1,00	
Gesamtkosten		9	7,05	€ 737.749,49
ÖGK-Burgenland	Allgemeinmediziner	4	3,36	
	FA Anästhesie & Intensivmedizin	1	0,85	

	FA Gynäkologie	1	0,46	
<i>Gesamtkosten</i>		6	4,67	€ 535.483,72
ÖGK-Oberösterreich	Allgemeinmediziner	21	16,46	
	FA Chirurgie	1	1,00	
	FA Hals-, Nasen- & Ohrenheilkunde	1	1,00	
	FA Innere Medizin	2	2,00	
	FA Lungenheilkunde	1	1,00	
	FA Neurologie	1	1,00	
	FA Neurologie & Psychiatrie	1	1,00	
<i>Gesamtkosten</i>		28	23,46	€ 2.491.820,07
ÖGK-Steiermark	Allgemeinmediziner	49	39,79	
<i>Gesamtkosten</i>		49	39,79	€ 3.889.838,92
ÖGK-Kärnten	Allgemeinmediziner	22	18,16	
	FA Lungenheilkunde	1	1,00	
<i>Gesamtkosten</i>		23	19,16	€ 1.957.121,26
ÖGK-Salzburg	Allgemeinmediziner	12	7,55	
	FA Innere Medizin	3	2,41	

	FA Kinderchirurgie	1	1,00	
	FA Kinderheilkunde	1	1,00	
	FA Neurochirurgie	1	0,17	
	FA Neurologie & Psychiatrie	1	1,00	
	FA Physikal	2	1,28	
	<i>Gesamtkosten</i>	21	14,41	€ 1.560.555,28
ÖGK-Tirol	Allgemeinmediziner	18	14,72	
	FA Gynäkologie	1	0,67	
	FA Hals-, Nasen- & Ohrenheilkunde	1	0,67	
	FA Innere Medizin	4	3,23	
	FA Labordiagnostik	1	1,00	
	FA Neurochirurgie	1	1,00	
	<i>Gesamtkosten</i>	26	21,29	€ 2.169.399,69
ÖGK-Vorarlberg	Allgemeinmediziner	11	8,34	
	<i>Gesamtkosten</i>	11	8,34	€ 962.399,05
	Summe	187	146,31	€ 15.362.416,31

¹⁾ Bruttoaufwand gem. DO (ohne Lohnnebenkosten, ohne Reisegebühren)

Die ÖGK merkt ergänzend an, dass neben den Bewilligungsverfahren bei Heilmitteln auch eine Reihe anderer Aufgaben in den Aufgabenbereich der Ärztinnen und Ärzte im

Chefärztlichen Dienst fällt, insbesondere Beratungsaufgaben, Begutachtungen, Kostenübernahmeverfahren bei stationären Auslandsaufenthalten, Krankenstandsprüfungen, Ortswechsel und Ausgehzeiten im Krankenstand, Bewilligungsverfahren etc.

Die angegebenen Zahlen sind vor diesem Hintergrund zu bewerten und auch wegen der Organisationsumstellungen der letzten Monate nicht mit früheren Angaben vergleichbar, eine exakte, zeitbezogene Aufgliederung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Fachrichtung	Köpfe	VZÄ	Personalaufwand
Ärztliches Personal	84	56,17	€ 6.022.162,06

Die SVS merkt an, dass die Höhe der Personalaufwände, welche den Krankenversicherungsaufwand des Trägers betreffen, nicht ermittelt werden kann.

Die Bekanntgabe der genauen Anzahl an Fachärzt/inn/en bzw. Allgemeinmediziner/inne/n sowie der Personalkosten ist nicht möglich, weil der Einsatz in der Arzneimittelbewilligung nur ein minimales Ausmaß der gesamten ärztlichen Tätigkeit ausmacht. Außerdem deckt die SVS auch für alle anderen Krankenversicherungsträger sowie Krankenfürsorgeanstalten die Arzneimittelbewilligung in den Randzeiten ab. Im Rahmen der Arzneimittelbewilligung (inkl. Randzeitenbearbeitung) sind ca. 15 VZÄ-Ärzte tätig. Da sich das Entlohnungsschema für Ärztinnen und Ärzte in der Sozialversicherung nicht nach der Qualifikation „Allgemeinmediziner/in“ oder „Fachärztin/-arzt“ richtet – und diese Differenzierung auch für die Tätigkeit in der Arzneimittelbewilligung irrelevant ist – wurde keine Unterscheidung zwischen Allgemeinmediziner/in und Fachärztin/-arzt getroffen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Bereich öffentlich Bediensteter (OEB):

Fachrichtung	Köpfe	VZÄ	Personalaufwand
Ärztliches Personal	29	17,33	€ 252.160,26

Die BVAEB merkt an, dass im Bereich OEB bis auf zwei Fachärzte für Innere Medizin und zwei Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durchwegs Allgemeinmediziner eingesetzt werden. Diese vier Personen sind aus Datenschutzgründen nicht gesondert ausgewiesen, sondern in der Kategorie „ärztliches Personal“ enthalten. Seitens des chefärztlichen Dienstes wurde – analog den Vorjahren – für die in Rede stehende Tätigkeit durchschnittlich ein Aufwand von 17 % an den Gesamtpersonalkosten angesetzt.

Bereich Eisenbahn und Bergbau (EB):

Fachrichtung	Köpfe	VZÄ	Personalaufwand
Ärztliches Personal	27	14,10	€ 614.895,39

Die BVAEB merkt an, dass im Bereich EB bis auf zwei Fachärzte für Innere Medizin und einem Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde durchwegs Allgemeinmediziner eingesetzt werden. Diese drei Personen sind aus Datenschutzgründen nicht gesondert ausgewiesen, sondern in Kategorie „ärztliches Personal“ enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die im Bereich ABS (Arzneimittel-Bewilligungsservice) tätigen Ärzte (ca. 60 % der Gesamtkosten) zu einem großen Teil von den anderen Trägern rückvergütet werden. Im Bereich der in den GBZ (Gesundheits- und Betreuungszentren) tätigen Ärzte wurden ebenfalls für die in Rede stehende Tätigkeit durchschnittlich ein Aufwand von 17 % an den Gesamtpersonalkosten angesetzt.

Fragen 6 und 7:

- *In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2020 bei (teilweiser) Ablehnung ein Bescheid verlangt und wie viele Bescheide wurden innerhalb jeweils von 2, 4 bzw. 6 Monaten nach dem Verlangen erlassen? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*
- *In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2020 innerhalb der gesetzlichen Frist ein Bescheid erlassen und wie viele Klagen bei den Arbeits- und Sozialgerichten wurden eingebbracht? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Landesstelle Wien:

Im Jahr 2020 wurden 15 Bescheide in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, zehn wurden innerhalb der Frist von zwei Monaten, drei innerhalb der Frist von drei Monaten und zwei innerhalb der Frist von sechs Monaten, jeweils ab Antragstellung erlassen.

Es wurden fünf Klagen bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht.

Landesstelle Niederösterreich:

Im Jahr 2020 wurden neun Bescheide in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, sämtliche Bescheide wurden innerhalb der Frist von drei Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurden drei Klagen bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht.

Landesstelle Burgenland:

Im Jahr 2020 wurde kein Bescheid in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, weil kein entsprechender Antrag eingebracht wurde.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Landesstelle Oberösterreich:

Im Jahr 2020 wurde ein Bescheid in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, dieser wurde innerhalb der Frist von zwei Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Landesstelle Steiermark:

Im Jahr 2020 wurde ein Bescheid in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, dieser wurde innerhalb der Frist von zwei Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurde eine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Landesstelle Kärnten:

Im Jahr 2020 wurde ein Bescheid in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, dieser wurde innerhalb der Frist von zwei Monaten erlassen.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Landesstelle Salzburg:

Im Jahr 2020 wurde kein Bescheid in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, weil kein entsprechender Antrag eingebracht wurde.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Landesstelle Tirol:

Im Jahr 2020 wurde ein Bescheid in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, dieser wurde innerhalb der Frist von drei Monaten erlassen.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Landesstelle Vorarlberg:

Im Jahr 2020 wurde ein Bescheid in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, dieser wurde innerhalb der Frist von drei Monaten erlassen.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Im Jahr 2020 wurden acht Bescheide in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, sieben wurden innerhalb der Frist von zwei Monaten und einer innerhalb der Frist von drei Monaten ab Antragstellung erlassen. Angemerkt wird, dass aufgrund eines Bescheidantrages im Dezember 2020 im Jahr 2021 ein Bescheid erlassen wurde, welcher jedoch in der Statistik unter das Jahr 2020 fällt.

Es wurden vier Klagen bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Seitens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) wurde mitgeteilt, dass eine statistische Erfassung der in diesem Zusammenhang erlassenen Bescheide nicht vorgesehen ist und demnach keine Informationen darüber vorliegen.

Es wurden vier Klagen im Zusammenhang mit abgelehnten Heilmitteln bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht (drei im Bereich öffentlich Bediensteter, eine im Bereich Eisenbahnen und Bergbau).

Frage 8:

- *Welche Maßnahmen haben Sie als Aufsicht bereits gesetzt, um den Unterschieden bei den Kassen-Arzneimittelbewilligungsquoten entgegenzuwirken? Und in welchem Ausmaß haben sich diese Maßnahmen bereits bemerkbar gemacht?*

Bei den österreichischen Krankenversicherungsträgern handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen hiebei zwar der Aufsicht durch den Bund, die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auszuüben ist; diese Aufsicht hat aber lediglich die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie in wichtigen Fällen auch der Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Gegenstand.

Über sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche – wozu auch die Bewilligung von Arzneispezialitäten gehört – entscheiden demnach die Versicherungsträger auf Grundlage des Gesetzes und der von ihnen getroffenen Tatsachenfeststellungen prinzipiell frei und in Eigenverantwortung. Ist ein Versicherter mit der in einer Leistungssache getroffenen Entscheidung des Versicherungsträgers nicht einverstanden, so kann er die Erteilung eines Bescheides über den Leistungsanspruch verlangen. Gegen einen solchen Bescheid kann sodann erforderlichenfalls bei dem nach dem Wohnsitz des Versicherten zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht eine Klage eingebracht werden.

Ich bin davon überzeugt, dass die Krankenversicherungsträger im Rahmen und auf Grundlage der Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen über die Bewilligung von Arzneispezialitäten entscheiden und vertraue – im Sinne eines Rechtsstaates – auf die oben dargestellte Kontrolle durch die unabhängigen Gerichte. Die Erreichung einer bestimmten Quote – unter welchen Gesichtspunkten auch immer – ist jedenfalls nicht Teil

der Aufgabenbeschreibung des Chefärztlichen Dienstes. Es ist aber durch die Zusammenführung von Versicherungsträgern eine gewisse Harmonisierungstendenz auch in diesem Bereich zu erwarten.

Mir kommt – als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches weder auf die Entscheidung der Versicherungsträger in Leistungssachen noch auf die Leistungsstreitverfahren bei den zuständigen Gerichten eine bestimmende Einflussnahme zu, zumal kein Grund besteht, an der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Krankenversicherungsträger zu zweifeln oder es sonst die Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich machen würden.

Frage 9:

- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz: Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
 - a. *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
 - b. *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
 - c. *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in Prozent und/oder Stunden)*

Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen macht regelmäßig die Einbeziehung eines großen Personenkreises notwendig, insbesondere auch deshalb, weil sehr oft die Befassung vieler unterschiedlicher Organisationseinheiten des BMSGPK, aber auch externer Stellen, für die Erlangung der angefragten Informationen erforderlich ist. Über die zeitliche Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter/innen mit spezifischen Aufgaben werden keine Aufzeichnungen geführt.

Eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung könnte diesen Aufwand nicht reduzieren. Die Anfragen der Abgeordneten sind oft sehr spezifisch, so dass es bloß ein Zufall wäre, wenn die veröffentlichten Daten in ihrer Struktur, Gliederung und Gestaltung dem entsprechen würden, was die Abgeordneten als Antwort wünschen. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Informationen dann von den Abgeordneten selbst unter Inanspruchnahme der offengelegten Daten ermittelt werden würden: Einerseits wäre dies, aufgrund der großen Menge an zu durchsuchenden Datensätzen, gar nicht

einfach und andererseits zeigt die Erfahrung, dass die den Abgeordneten bereits jetzt zur Verfügung stehenden Informationen nur in geringem Ausmaß genutzt werden. So werden regelmäßig zu Themen und für Zeiträume parlamentarische Anfragen gestellt, für die schon beantwortete Vorfragen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

